



Beschluss zu BSG 2013-12-10

In dem Verfahren BSG 2013-12-10

— Antragsteller zu 1. —

— Antragsteller zu 2. —

gegen

Piratenpartei Deutschland, ,
vertreten durch 
— Antragsgegner —

wegen einstweiligem Rechtsschutz in Sachen Zulassung des Antrags GP010 und Aufnahme in das Antragsbuch zum Bundesparteitag 2014.1 in Bochum

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 19.12.2013 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny, Claudia M. Schmidt, Daniela Berger, Markus Gerstel und Benjamin Siggel entschieden:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Antragssteller reichten gemeinsam am 06.12.2013 um 22:43 den Antrag GP010¹ zur Behandlung für den Bundesparteitag 2014.1 in Bochum bei der Antragskommission ein. Die Antragsfrist endete am 06.12.2013 um 24 Uhr. Gemäß der öffentlichen Antragsordnung der Antragskommission die im Antragsportal im Wiki der Piratenpartei verlinkt ist², prüft die Antragskommission Anträge anhand bestimmter formaler Kriterien. Eines dieser Kriterien ist das Vorhandensein einer sogenannten Einleitungsformel, „aus der eindeutig hervorgeht, wie über den Antrag abgestimmt werden soll und wo genau, welcher Text eingefügt, entfernt oder geändert werden soll“. Anträge, die den genannten Kriterien nicht entsprechen, werden als „formal ungenügend“ geführt und bei Umfragen des Bundesvorstandes zur Antragsreihenfolge überhaupt nicht und im Tagesordnungsvorschlag des Bundesvorstandes lediglich am Ende berücksichtigt. Der Antragstext des GP010 lautet:

Die Piratenpartei setzt sich für eine Unverjährbarkeit des Herausgabeanspruchs an Kunst- und Kulturgütern ein, die durch verfolgungsbedingten Verlust im Zeitraum von 1933 bis 1945 die/den Besitzer wechselten.

Der hier anvisierte Rechtsanspruch geht klar über mögliche Restitutionsansprüche in Bezug auf "Beutekunst" des zweiten Weltkrieges hinaus, denn er umfasst nicht allein Wegnahme und Beschlagnahme von Kunst- und Kulturgütern, sondern bezieht sich ebenfalls

¹http://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2014.1/Antragsportal/GP010

²http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2014.1/Antragskommission/Antragsordnung

auf solche Fälle, in denen es sich um sogenannte "Fluchtverkäufe" oder "Notverkäufe" aufgrund des Wegfalls existenzieller Lebensgrundlagen handelt

Da der Antrag über keinen solchen Einleitungssatz verfügt, wies die Antragskommission am 07.12.2013 um 15:07 Uhr dem Antrag den Status „*formal ungenügend*“ zu. Der Antrag ist im Antragsbuch enthalten³.

Mit Schreiben vom 10.12.2013 hat der Antragsteller zu 1. Klage gegen die Antragsgegnerin beim Bundesschiedsgericht erhoben. Mit Schreiben vom 13.12.2013 hat sich der Antragsteller zu 2. dieser Klage in vollem Umfang angeschlossen.

Die Antragsteller tragen vor, in ihren Mitgliedsrechten verletzt worden zu sein. Ihr Recht einen Antrag einzureichen sei höher zu bewerten als ein Formfehler. Im Übrigen ergebe sich aus dem Antrag, welche Stellen des Programmes wie geändert werden sollten. Weiterhin könne die Antragskommission einen entsprechenden Einleitungssatz noch einfügen, da eine Veränderung eingereichter Anträge auch nach dem Einreichungstermin zulässig sei.

Desweiteren enthalte die Antragsordnung auch den Passus „*Die Formulierung "an geeigneter Stelle" wird in Ausnahmefällen akzeptiert, muss aber mit Naturalien (in Form von Süßigkeiten oder koffeinhaltigen Getränken) auf dem Bundesparteitag bei der Antragskommission beglichen werden.*“, was den unweigerlichen Schluss zulasse, dass es gerade mit den Einleitungsformeln zu Antragstexten nicht so ernst genommen werde, sofern klar sei, worum es gehe. Soweit Formvorschriften zum Einreichen von Anträgen erlassen werden, müssen diese in der Satzung enthalten, und nicht lediglich Teil einer Antragsordnung sein. Der Beschluss des Bundesschiedsgerichtes BSG 2013-04-27 sei in der Sache nicht relevant, da dieser keinerlei Bezug auf den Ausschluss von innerparteilichen Meinungsbildungsprozessen nehme.

Die Antragsteller beantragen den GP010 formal anzunehmen und in das Antragsbuch aufzunehmen.

Der Antragsgegner beantragt die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die Regelungen und Anforderungen der Antragsordnung an Antragsteller gering und zumutbar seien. Anträge, die die Anforderungen nicht erfüllen, würden im Antragsbuch als formal ungenügende Anträge einsortiert. Sie könnten aber dennoch vom Bundesparteitag behandelt werden. Der Bundesvorstand sei berechtigt, ein Mindestmaß an Sorgfalt von Antragstellern einzufordern. Unabhängig davon könne der Bundesparteitag selbstständig entscheiden, formal ungenügende Anträge zu behandeln. Eine Anpassung des Antragstextes sei wegen § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 Bundessatzung nicht mehr möglich.

II. Entscheidungsgründe

1. Der Antrag der Antragsteller auf einstweilige Anordnung ist zulässig.

Die Antragsteller sind als Mitglieder der Piratenpartei Deutschland antragsberechtigt. Die von den Antragstellern benannte Antragskommission ist zwar kein zulässiger Antragsgegner, da jedoch die An-

³Antragsbuch, S. 217



tragskommission lediglich mit Beauftragung des Bundesvorstandes in dessen Aufgabenbereich tätig wird, ist somit der Bundesvorstand verantwortlich und beklagbar für deren Handlungen. Das Bundesschiedsgericht legt den Antrag daher zu Gunsten der Antragsteller dahingehend aus, dass der Antragsgegner die Piratenpartei Deutschland vertreten durch den Bundesvorstand ist. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO. Eine Schlichtung ist nach § 7 Abs. 3 4. Fall SGO nicht erforderlich.

Der Antrag auf „*formale Annahme*“ wird dahingehend ausgelegt, dass das Bundesschiedsgericht die formal korrekte Einreichung des Antrags GP010 feststellen solle.

2. Es fehlt an einem Anordnungsanspruch.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die Antragsteller sind nicht in ihren Rechten verletzt.

Das Recht eines Parteimitgliedes der Piratenpartei, Anträge an eine Versammlung zur Debatte und Abstimmung zu stellen, ist zweifelsohne ein wesentliches Mitgliedsrecht. Wie jedoch der Antragsgegner richtigerweise vorträgt, ist dieses Recht der Antragsteller nicht verletzt: Der Antrag GP010 nach §§ 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Bundessatzung korrekt eingereicht. Der Antrag wurde im Antragsbuch veröffentlicht und kann auf der Versammlung behandelt werden. Hieran vermag auch die Bezeichnung des Antrags als „*formal ungenügend*“, die auf den Formkriterien der Antragsordnung basiert, nichts zu ändern. Ob die Chancen des Antrags durch diese Bezeichnung beeinträchtigt werden ist hier nicht zu entscheiden.

Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane, § 9a Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung. Teil seines Aufgabenbereiches ist es, Mitgliederversammlungen vorzubereiten, Anträge zu sammeln, zu sichten, aufzubereiten und in einen Tagesordnungsvorschlag zu überführen. Welche Kriterien er hierfür heranzieht, ist grundsätzlich Teil seiner politischen Gestaltungsfreiheit, solange er hierbei nicht offensichtlich willkürlich oder unter Anknüpfung an völlig sachfremde Interessen handelt.

Die Entscheidung, den Antrag der Antragsteller als „*formal ungenügend*“ einzuordnen, weil es ihm an einer Eingangsformel fehlt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ob das Erfordernis einer solchen Eingangsformel das Verständnis des jeweiligen Antrages tatsächlich erhöht, oder es sich vielmehr um eine übliche Floskel handelt, kann man diskutieren. Es ist indessen nicht Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit, die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen des Bundesvorstandes zu beurteilen, sondern allein ihre Rechtmäßigkeit. Dem vorliegenden Antrag ist bereits an seinem Präfix zu entnehmen, dass er ein Auswirkung auf das Grundsatzprogramm beabsichtigt. Es steht der Partei frei, ihr Programm als inkohärente oder ungeordnete Sammlung einzelner Textblöcke zu organisieren, oder die Textblöcke in einer, wie auch immer gearteten, Reihenfolge zu organisieren. Die vom Bundesvorstand verabschiedete und vorab kommunizierte Antragsordnung bevorzugt eindeutig die letztere Variante. Diese Entscheidung ist Ausdruck einer politischen Entscheidung und durch den Ermessensspielraum des Bundesvorstandes gedeckt. Sie ist jedenfalls nicht offensichtlich willkürlich.

Der Einwand der Antragsteller, Anträge können nach dem Einreichungsdatum noch geändert werden, schlägt fehl. Die Satzung schreibt die fristgerechte Einreichung von Satzungs- und Programmänderungen im Wortlaut vor (§ 12 Abs. 2 bzw. §§ 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Bundessatzung). Eine Änderung bereits eingereichter Anträge scheidet damit aus. Parteimitglieder, die an einer Versammlung teilnehmen und

dort informiert über Anträge abstimmen wollen, müssen sich darauf verlassen können, dass Anträge, die ihnen zur Vorbereitung ihres Abstimmungsverhaltens zugänglich gemacht worden sind, bis zum Parteitag keiner Veränderung mehr unterliegen (vgl. bereits BSG 2013-04-27-EA, S. 3).

Befürchten die Antragsteller in Folge der Einordnung eine ihnen nicht aussichtsreich erscheinende Platzierung des Antrages auf der Tagesordnung zu erleiden, so ist es ihnen ungenommen, die Versammlung von einer entsprechenden Tagesordnungsänderung zu überzeugen.